



Bereit für das neue Datenschutzgesetz per 1. September 2023?

Die Datenschutzgesetzgebung der Schweiz (DSG) wurde umfassend revidiert und tritt am 1. September 2023 in Kraft. Sie zielt primär darauf ab, die Persönlichkeit und die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen.

Eine zentrale Neuerung sind die weitergehenden Informationspflichten: Im Grundsatz müssen die Unternehmen die betroffenen Personen über jede Datenbeschaffung angemessen informieren und das nicht nur bei besonders schützenswerten Daten. Die Information kann mithilfe einer Datenschutzerklärung, die an die Kunden, Mitarbeitenden und Besucher der Website gerichtet ist, erfolgen.

Nach dem DSG kann jede Person vom Datenschutzverantwortlichen Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Sie kann – wenn nötig – auch veranlassen, dass die Daten gelöscht oder berichtigt werden. Das Auskunftsbegehren und die Bekanntgabe der angeforderten Informationen können elektronisch erfolgen.

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dürfen nur notwendige Daten aufbewahrt werden, so zum Beispiel jene Daten, die von Gesetzes wegen (z.B. Buchhaltung, Sozialversicherung oder Steuern) aufbewahrt werden müssen, oder Daten, deren Aufbewahrung im Interesse der Angestellten liegt (z.B. Dokumente, die für die Ausstellung eines Zeugnisses erforderlich sind).

Betroffen sind grundsätzlich alle Prozesse, Richtlinien, Verträge aber auch die IT-Architektur eines Unternehmens. Die aktuelle Situation muss analysiert sowie die notwendigen Massnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Die meisten Unternehmen haben Ihre Pflichten dazu bereits erledigt. Den anderen empfehlen wir, mit der nötigen Dringlichkeit daran zu arbeiten.

REMO COTTIATI
Geschäftspartner
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Europa war in den letzten Jahren, was den Datenschutz anbetrifft, stark in Bewegung. Die Schweiz folgt nun mit etwas Verzögerung per September 2023 mit dem neuen Datenschutzgesetz. Neu ist z.B. die Informationspflicht. Wiederum beleuchten wir in dieser Ausgabe einige Bundesgerichtsentscheide. So hat das Bundesgericht den Grundsatz der Gleichbehandlung bestätigt und in einem anderen Fall den Rechtsvorschlag per E-Mail als gültig erklärt. Für Unternehmen, welche periodisch unverzüglich Kapital benötigen, wird das Kapitalband erklärt, das seit kurzem den Weg in unsere Gesetzgebung gefunden hat.

Ich hoffe, Sie finden wieder einiges Wissenswertes in der aktuellen Ausgabe des audit-infos. Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen oder Unklarheiten.

Ihr Urs Odermatt
Managing Partner AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Finanzanlagen richtig bilanzieren und bewerten

Für die Bilanzierung von Finanzanlagen gibt es keine eigenen Fachempfehlungen, sondern verschiedene Vorschriften. Diese sagen folgendes aus:

- Die **Haltedauer** ist das Unterscheidungsmerkmal: Vermögenswerte, die nicht länger als ein Jahr gehalten werden, sind als Wertschriften im Umlaufvermögen zu bilanzieren. Alle anderen im Anlagevermögen.
- Ab **20% Beteiligung** gelten Wertschriften als Beteiligung. Unter 20% werden sie den Wertschriften zugeordnet.
- Bei Wertschriften im **Anlagevermögen** kann zwischen einer Bewertung zu aktuellen Werten oder zu Anschaffungskosten abzüglich Wertkorrekturen gewählt werden.
- Werden Wertschriften im **Umlaufvermögen** aufgeführt, so sind sie zu den aktuellen Werten auszuweisen, d.h. zum Marktkurs am Bilanzstichtag.
- Liegen bei Wertschriften keine Marktkurse vor, muss die Bilanzierung eine mögliche **Wertbeeinträchtigung** beinhalten. Die Wertveränderung muss erfasst werden.

Was ist das Kapitalband?

Seit dem 1.1.2023 besitzt der Verwaltungsrat durch das Kapitalband die Befugnis, das Gesellschaftskapital innerhalb eines Zeitraums von **höchstens fünf Jahren** nach Belieben zu **erhöhen** oder zu **senken**.

Hierbei darf das eingetragene nominelle Aktienkapital höchstens um die Hälfte erhöht oder reduziert werden, wobei das gesetzlich vorgeschriebene Eigenkapital (bei Aktiengesellschaften CHF 100'000 und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung CHF 20'000) nicht unterschritten werden darf.

STEUERBERATUNG

Bei Totalsanierungen können neu Liegenschaftskosten abgezogen werden

Neues Leiturteil des Bundesgerichts:

Bislang verweigerte das Bundesgericht den Abzug von Liegenschaftskosten bei Totalsanierungen und Umbauten, die wirtschaftlich einem Neubau gleichkamen. Das Bundesgericht gibt diese Praxis mit einem Urteil zur Totalsanierung eines Bauernhauses aus dem Kanton Freiburg auf.

Neu dürfen **sämtliche Kosten**, die dazu dienen, einen früheren Zustand einer Liegenschaft wiederherzustellen, als **Unterhaltskosten** abgezogen werden.

Massgebend sei in allen Fällen eine **objektiv-technische Betrachtungsweise** und nicht eine wirtschaftliche Betrachtung. Darum haben die Steuerbehörden künftig auch bei grösseren, kostenintensiven Renovationen eine Aufteilung der Kosten anhand einer Einzelbetrachtung der baulichen Massnahmen vorzunehmen. Die Kosten aller Massnahmen, die der Werterhaltung dienen, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Es ist deshalb empfehlenswert, bei umfassenden Renovationen

- die Renovationsarbeiten detailliert mit Belegen und Fotos zu dokumentieren,
- die Arbeiten in werterhaltende und wertvermehrende Positionen aufzuteilen und zu belegen und
- den Steuerbehörden eine Aufstellung aller Kosten zu präsentieren.

(Quelle: BGE 9C_677/2021 vom 23.2.2023)

Die Nutzung einer Liegenschaft als selbstständig Erwerbender

Als Selbständiger kann es sinnvoll sein, eine private Liegenschaft auch geschäftlich zu nutzen. Dabei ist es wichtig, privat und geschäftlich penibel zu trennen.

Für die Miete wird am einfachsten ein Wert angenommen, der für das gleiche Geschäft an einem anderen, vergleichbaren Ort bezahlt werden müsste. Dieser Betrag wird dann der eigenen Firma als Mietaufwand verrechnet. Die anderen Kosten wie Reinigung, Strom, Heizung usw. werden anteilmässig auch dem eigenen Unternehmen belastet.

Der Betrag, der dem eigenen Unternehmen verrechnet wird,

muss als **Privateinkommen** versteuert werden. Den Mietanteil der Firma hingegen kann vom deklarierten Eigenmietwert abgezogen werden.

Wichtig: Die private Liegenschaft darf höchstens **zur Hälfte geschäftlich** genutzt werden. Andernfalls wird sie von den Steuerbehörden als geschäftlich klassiert. Dies kann sich bei einem späteren Verkauf als ungünstig auswirken. Denn: Beim Verkauf einer Liegenschaft aus dem Privatvermögen wird nur die Grundstücksgewinnsteuer erhoben. Beim gewinnbringenden Verkauf einer Liegenschaft im Geschäftsvermögen wird sowohl die Grundstücksgewinnsteuer (oder Einkommens- bzw. Gewinnsteuer) sowie die direkte Bundessteuer und AHV-Beiträge fällig.

Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung steuerfrei

Wird eine Kündigung missbräuchlich ausgesprochen und erhält der Gekündigte eine Entschädigung ausbezahlt, ist diese Entschädigung steuerfrei.

Die Entschädigung hat den Charakter einer Genugtuungszahlung und zählt damit zu den steuerfreien Einkünften. (Quelle: BGE 2C_546/2021 vom 31.10.2022)



Abgemähte Weiden auf dem Stoss mit den beiden Mythen im Hintergrund

UNTERNEHMENSBERATUNG

Ist Rechtsvorschlag per E-Mail gültig?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Rechtsvorschlag bei einer Betreibung per E-Mail grundsätzlich formgültig ist. Der Betriebene muss aber nachweisen, dass der per Mail erhobene Rechtsvorschlag rechtzeitig beim Betreibungsamt eingegangen ist. Am besten verlangt der Absender vom Empfänger eine Empfangsbestätigung. Bleibt diese aus, kann der Absender immer noch schriftlich reagieren oder beim Amt nachfassen. (Quelle BGE 5A_514/2022 vom 28.3.2023)

Regeln zu Konsignationslager in der EU

Die Konsignationslagerregelung der EU ist eine Bestimmung im EU-Zollrecht, die es Unternehmen ermöglicht, Waren in einem Konsignationslager in der EU zu lagern, ohne dass Zölle oder Steuern bezahlt werden müssen. Diese Regelung gilt für Waren, die von Unternehmen ausserhalb der EU importiert werden und die in der EU verkauft werden sollen. Wenn ein Schweizer Lieferant in der EU ein Konsignationslager betreibt und Waren von der Schweiz, also aus EU-Sicht aus einem Drittland, in das Konsignationslager verbringt, ist die **Konsignationslagerregelung der EU nicht anwendbar**. Je nach genauer Fallkonstellation bei der Einfuhr bleibt es in der Regel bei der Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Registrierung.

Um von der Konsignationslagerregelung zu profitieren, müssen Unternehmen eine Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass die Waren für den Verkauf in der EU bestimmt sind. Sie müssen auch sicherstellen, dass die Waren in einem Konsignationslager gelagert werden, das von der EU anerkannt ist und den geltenden Zollvorschriften entspricht.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Konsignationslagerregelung nur für Waren gilt, die für den Verkauf in der EU bestimmt sind. Waren, die für den Verkauf ausserhalb der EU bestimmt sind, unterliegen weiterhin den geltenden Zollvorschriften.

TREUHAND

Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen

Der Bundesrat lockert die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für ausgewählte Dienstleistungsbetriebe. Mit dem neuen Artikel wird es Mitarbeitenden in Betrieben der **Informations- und Kommunikationstechnologie** ermöglicht, in bestimmten Situationen in einem verlängerten Zeitraum von 17 statt 14 Stunden zu arbeiten. Zudem kann die tägliche Ruhezeit mehrmals pro Woche von 11 auf 9 Stunden verkürzt bzw. unterbrochen werden.

Andererseits erhalten Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen **Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung** die Möglichkeit, Mitarbeitende, die eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialist tätig sind, nach einem bestimmten Jahresarbeitszeitmodell zu beschäftigen. Dies muss aber individuell mit jedem Mitarbeitenden vereinbart werden.

Die Verordnungsänderung trat am 1. Juli 2023 in Kraft.

Darf man Mitarbeitende in den Ferien anrufen?

Vom Arbeitnehmer darf **grundsätzlich nicht** verlangt werden, während den Ferien erreichbar zu sein oder Arbeit zu leisten. Weisungen der Arbeitgeberin, die auf ein solches Verhalten abzielen, widersprechen dem Erholungszweck der Ferien und sind nicht zulässig.

Ausnahmen bestehen, wenn der Arbeitnehmer freiwillig Anrufe entgegennimmt, E-Mails beantwortet oder zusätzliche Arbeit

leistet. Freiwilligkeit ist hierbei von zentraler Bedeutung.

Die Arbeitgeberin muss den Mitarbeitenden aufmerksam machen, dass sie nicht erwartet, dass während der Ferienzeit Arbeit verrichtet wird. Gleiches gilt auch für Arbeitnehmer in Kaderpositionen. Handelt es sich bei der Kontaktaufnahme um betriebliche Notfälle, ist dies zulässig.

Schlussendlich müssen sowohl Mitarbeitende als auch Arbeitgeber beachten, dass die Ferien dem Erholungszweck dienen. Wird der Erholungszweck durch unverhältnismässige Kontaktaufnahme verhindert, kann die dafür aufgewendete Zeit nicht als Ferienbezug angerechnet werden.

Keine Abgeltung des Ferienlohns bei Vollzeitbeschäftigung

Bei einer Vollzeitbeschäftigung bei derselben Arbeitgeberin darf kein Ferienlohn abgegolten werden, auch wenn der Mitarbeitende unregelmässig arbeitet.

Das Bundesgericht hat präzisiert, dass bei

- Vollzeitstelle
- gleicher Arbeitgeber
- variabler Charakter des Arbeitslohns

ein zwingendes Ferienabgeltungsverbot gilt.

Dem Arbeitnehmer solle so ermöglicht werden, sich zu erholen, ohne durch den Lohnausfall davon abgehalten zu werden. Darum ist der Ferienlohn dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen würden. Mit Blick auf die heute zur Verfügung stehenden Softwareangebote und Zeiterfassungssysteme ist die Berechnung des Ferienlohns auch bei monatlichen Schwankungen des Lohns durchaus zumutbar. (Quelle: 4A_357/2022 vom 30. Januar 2023)

Aargauer lässt sich vom Wallis nicht benachteiligen

Ein Aargauer mit einem Grundstück im Wallis sollte CHF 25 Mindeststeuern an die Gemeinde bezahlen, ein Einheimischer nur CHF 0.15. Dies liess der Mann nicht auf sich bewenden, ging durch alle Gerichtsinstanzen und erhielt schlussendlich vor Bundesgericht Recht.

Das Bundesgericht urteilte, dass das Vorgehen der Gemeinde gegen den **Grundsatz der Gleichbehandlung** verstösst.

Die Gemeinde und die kantonale Steuerrekurskommission begründeten die Unterscheidung mit dem Anliegen, dass Nichtansässige auch dann zu den Infrastrukturkosten beitragen sollten, wenn der Wert ihres Grundstücks gering sei. Die Einwohner würden bereits über die Einkommens- und Vermögenssteuer

sowie die Kopfsteuer dazu beitragen.

Das Bundesgericht hält fest, dass der Wohnort des Eigentümers eines Grundstücks **kein Kriterium** für die Bemessung einer Steuer sei. (BGE 2C_340/2022 vom 20.3.2023)

Der Wille des Erblassers ist entscheidend

Nur der Wille des Erblassers ist massgebend dafür, ob ein neues Testament ein bestehendes Testament bloss ergänzt oder widerruft. Wer auf das frühere Testament pocht, trägt die Beweislast. Ein Testament gilt nicht per se für die Ewigkeit, sondern ist jederzeit frei widerruflich oder änderbar. Ein Widerruf kann durch Errichtung eines neuen Testaments, durch Vernichtung oder durch eine spätere Verfügung erfolgen. Am besten nutzt ein Erblasser die Formulierung «Ich widerrufe hiermit alle bis heute von mir erlassenen Testamente.»

Neuere Testamente haben Vorrang gegenüber älteren.

IN EIGENER SACHE

Kunstaussstellung „ZOLLFREI“

2. September bis 12. November 2023



Gasometer Triesen, Fürstentum Liechtenstein

Ausstellung zum Jubiläumsjahr

«100 Jahre Zollvertrag Schweiz – Liechtenstein»

Katrin Odermatt stellt gemeinsam mit sieben Kunstschaffenden aus dem Urkanton Schwyz aus.

Vernissage: Samstag, 2. September 2023, 17 Uhr

Mehr Infos unter <https://gasometer.li>

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.